

Satzung der Hamburger Elterninitiative rheumakranker Kinder e.V.
Oktober 2021

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hamburger Elterninitiative rheumakranker Kinder e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung und Unterstützung rheumatologisch erkrankten Kindern, Jugendlichen und deren Familien in allen medizinischen, psychosozialen und menschlichen Belangen.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, Zentren, in denen rheumakranke Kinder, Jugendliche und deren Familien betreut werden, beim Ausbau der personellen und sachlichen Ausstattung zu unterstützen.
- (3) Der Verein informiert die Öffentlichkeit über die Belange, Bedürfnisse und Interessen von rheumakranken Kindern, Jugendlichen und deren Familien mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Integration in die Gesellschaft.
- (4) Der Verein gibt Hilfestellung in der Bewältigung von krankheitsbedingten Benachteiligungen im täglichen Leben.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahren und jede juristische Person werden. Über jeden schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes vollzogen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Austritt und durch Ausschluss sowie durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss des Kalenderjahres beim Kassenwart schriftlich zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied den in §2 dargelegten Zweckbestimmungen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder des Beirates für erforderlich gehalten werden oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Beantragung auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(2) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und haben schriftlich zu erfolgen.

Ihnen muss eine Tagesordnung beigefügt sein. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse erfolgt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(4) Die Kommunikation im Verein (inklusive der Einladungen zur Mitgliederversammlung) können auch per E-Mail erfolgen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Festlegung von Schwerpunktaufgaben des Vereins
- (2) 1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Beirates
3. Wahl des Schriftführers und des Kassenwartes
4. Bestellung der Rechnungsprüfer
5. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über die geleistete Arbeit
6. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(4) Der Beschluss zur Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

(1) Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Eine Übertragung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist unzulässig.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in §2 näher beschriebenen Zwecke des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mindestbetrag zu entrichten. Über die Höhe des jährlichen Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung festgehalten.

(3) Der Verein darf die Beiträge per Lastschrift einziehen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Kreditverbindlichkeiten in Höhe des Lastschriftlimits ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung einzugehen.

(5) Der Vorstand kann die beitragsfreie Mitgliedschaft mit Mehrheit beschließen. Familienangehörige und Jugendliche können die beitragsfreie Mitgliedschaft im Verein beantragen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, aus dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand kann sich jederzeit durch Ausschüsse erweitern. Speziell sollte er sich bemühen, einen Jugendvertreter im erweiterten Vorstand mitwirken zu lassen.

(2) Der Vorsitzende leitet den Verein und die Mitgliederversammlung. Er und sein Stellvertreter, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist, sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gewählt werden.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Nach jeweils zweijähriger Amtszeit hat eine Neuwahl stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.

(6) Der gesamte Vorstand bestimmt die zur Erfüllung in § 8 Abs. 1 genannten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen und deren Durchführung. Vor Beschlüssen über Maßnahmen, die Ausgaben von mehr als 10% des Reinvermögens des Vereins verursachen, ist der Beirat anzuhören.

(7) Vorstandssitzungen werden wenigstens viermal jährlich vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer zu unterschreiben. Falls von der Mitgliederversammlung ein erweiterter Vorstand gewählt worden ist, sind diese Personen bei Vorstandsentscheidungen stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Personen anwesend sind. Von diesen drei Personen muss wenigstens eine Person dem Hauptvorstand angehören.

§ 12 Der Beirat

(1) Der Beirat soll den Vorstand fachlich beraten und bei seinen Zielsetzungen und Aufgaben unterstützen.

(2) Der Beirat sollte mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen, die dem Vorstand vorgeschlagen werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein.

§ 13 Vorzeitiges Ausscheiden

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Beirates, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 14 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden sowie aus Zuwendungen der öffentlichen Hand.

§ 15 Ausgaben

(1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

(2) Zeichnungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(3) Ausgaben über EUR 1.000,-- sind vom Gesamtvorstand zu beschließen.

§ 16 Haftung des Vereins

Der Verein, seine Organe und seine Beauftragten haften den Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in ihrem Wirkungsbereich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 17 Kassenwart

Der Kassenwart hat als Aufgabe die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben sowie das Erstellen der Jahresrechnung zur Mitgliederversammlung. Ein vorzeitiger Rücktritt des Kassenwartes ist nur nach Entlastung durch die Rechnungsprüfer zulässig.

§ 18 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebahren des Vereins. Die Prüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Die Prüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten. Ihre Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem zum Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein.

§ 19 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke i.S. des §2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dabei sind die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) zu beachten.

2) Jedes Vereinsmitglied hat insbesondere die folgenden Rechte, wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt in diesem Fall unberührt.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen und / oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Funktion und/oder dem Verein hinaus.

5) Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung / Datenschutzrichtlinie.

§ 21 Inkrafttreten

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 21.10.2021 durch die Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.